

**Dr. Stephan Pernkopf**  
LH-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 05.11.2020  
zu Ltg.-**1251/A-4/170-2020**  
-Ausschuss



Herrn Präsident  
des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 3. November 2020

LHSTV-P-L-397/189-2020

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Ing. Mag. Reinhard Teufel betreffend „Entsorgung von E-Autos in Niederösterreich, zu Zahl Ltg.-1251/A-4/170-2020, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

E- Autos sind in der Brandbekämpfung gleich zu bewerten wie herkömmliche elektrische Anlagen. Darunter fallen z.B. auch Solaranlagen oder Trafostationen. Die Schulung der Feuerwehrmitglieder in einsatztaktischer und - technischer Hinsicht erfolgt im Rahmen der vom NÖ Feuerwehr- und Sicherheitszentrum angebotenen Ausbildungsmodule FÜ 10 (Führungsmodul), TE 20 (technisches Modul) sowie BD (Branddienst) und nimmt auf diese Anforderungen ausreichend Bedacht. Diese Aus- und Fortbildungen finden feuerwehrintern statt, weshalb keine zusätzlichen, über den üblichen Ausbildungsbetrieb hinausgehenden Kosten anfallen. Jährlich nehmen an diesen Modulen ca. 1.300 Feuerwehrmitglieder teil. Bis dato kam es in Niederösterreich nur zu wenigen Einsätzen mit E-Fahrzeugen oder anderen alternativen Antrieben. Derartige Einsatzszenarien können daher mit der vorhandenen Ausrüstung der NÖ Feuerwehren abgedeckt werden (z.B. Löschfahrzeuge, Löschcontainer.)



Die Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen wird auf Bundesebene durch die Altfahrzeugeverordnung (StF: BGBl. II Nr. 407/2002) geregelt. Demnach haben Hersteller oder Importeure Altfahrzeuge derjenigen Marke zurückzunehmen, die sie in Verkehr gesetzt haben. Altfahrzeuge sind jene Fahrzeuge, welche gemäß § 2 Abs. 1 AWG 2002 als Abfall gelten.

Die Entsorgung von Löschwasser erfolgt über eine chemisch physikalische Behandlungsanlage. Geeignete Anlagen, sowie befugte Entsorgungsbetriebe sind über das EDM Portal des Bundes ([www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at)) öffentlich abrufbar. Da allfällige Entsorgungskosten für Löschwasser sowohl vom Löschwasseranfall, allfälligen Kontaminationen, den regionalen Entsorgungsmöglichkeiten sowie dem Transport abhängig sind, kann hierzu keine allgemein gültige Aussage getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.